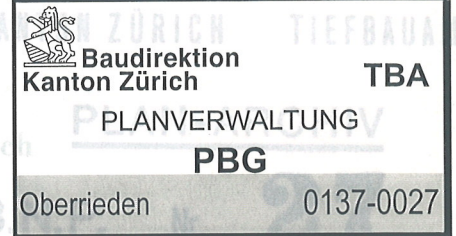


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 20. August 1970



**4047. Quartierplan.** Am 20. August 1968 bzw. 28. Juli 1970 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. August 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Büelhalden. Dieser Beschluss wurde am 18. August 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 31. Mai 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Oberrieden

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die alte Landstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, im Süden durch die Bleierstrasse und im Westen durch das Eisenbahnareal begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberrieden wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient nebst den umgrenzenden Strassen die teilweise bereits erstellte Büelhaldenstrasse. Für die Fusswegbeziehungen wurden die Wege A, B, C, D, E und F ausgeschieden.

Der mit 20 m festgelegte Abstand der Baulinien an der Büelhaldenstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Im südlichen Teilstück der Büelhaldenstrasse ist der Anschluss an die Bleierstrasse bzw. an die spätere Zimmerbergstrasse als Zufahrtsstrasse zur N 3 im Detail noch nicht restlos abgeklärt. Es erscheint daher als zweckmässig, die Baulinien im südlichen Teilstück der Büelhaldenstrasse (siehe Planeintrag) vorläufig von der Genehmigung auszunehmen. Sie werden zusammen mit den Baulinien für die Bleierstrasse bzw. Zimmerbergstrasse, Staatsstrasse I. Kl., im öffentlichen Verfahren neu festgesetzt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 62/1934 an der alten Landstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, festgesetzten Baulinien befinden sich zur Zeit in Revision. Sie werden in einem späteren öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Büelhaldenstrasse weist eine Maximalsteigung von 7 % auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 7. August 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Büelhalden mit Bau- und Niveaulinien an der Büelhaldenstrasse wird — mit Ausnahme des südlichen Baulinienteilstückes — im Sinne der Erwägungen gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. August 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,  
Der Staatschreiber:  
i. V.

**Dr. H. Roggwiler**